

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT

MINISTERKOMITEE

EMPFEHLUNG Nr. R (99) 4 ^{Fussnote 1}

**DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN
ÜBER DIE GRUNDSÄTZE BETREFFEND DEN RECHTSSCHUTZ
DER URTEILSUNFÄHIGEN MÜNDIGEN**

*(angenommen vom Ministerkomitee am 23. Februar 1999,
anlässlich der 660. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15*b* der Satzungen des Europarates,

Eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948;

Eingedenk des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte und des Internationalen Pakts über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 16. Dezember 1966;

Eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950;

Eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der menschlichen Würde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Europäisches Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin vom 4. April 1997;

In Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zu schaffen, namentlich durch die Förderung der Annahme gemeinsamer Regeln in Rechtssachen;

Feststellend, dass die demografischen und medizinischen Veränderungen eine Erhöhung der Zahl der Personen mit sich gebracht haben, die, obwohl mündig, infolge einer Beeinträchtigung oder einer Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen;

Ebenfalls feststellend, dass die sozialen Veränderungen ein erhöhtes Bedürfnis nach gesetzlichen Vorschriften zum Schutz solcher Personen geschaffen haben;

Feststellend, dass in einer Anzahl Mitgliedstaaten Gesetzesreformen betreffend den Schutz urteilungsunfähiger Mündiger durch die Bestellung eines Vertreters oder eines Beistands erarbeitet wurden oder geprüft werden und dass diese Reformen gemeinsame Merkmale aufweisen;

In der Erkenntnis indessen, dass es in diesem Bereich in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten immer noch grosse Unterschiede gibt;

Überzeugt von der Bedeutung, die in diesem Zusammenhang der Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde einer jeder Person zukommt;

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten, in ihrer Gesetzgebung und in ihrer Rechtspraxis alle Massnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die sie im Hinblick auf die Durchsetzung der folgenden Grundsätze als notwendig erachten:

GRUNDSÄTZE

Teil I - Geltungsbereich

1. Die folgenden Grundsätze sind auf den Schutz von mündigen Personen anzuwenden, die infolge einer Beeinträchtigung oder einer Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, in Bezug auf irgendeine oder sämtliche Fragen, die ihre Person oder ihr Vermögen betreffen, selbständige Entscheidungen zu treffen, sie zu begreifen, auszudrücken oder danach zu handeln, und die infolgedessen ihre Interessen nicht schützen können.
2. Diese Unfähigkeit kann auf eine geistige Behinderung, eine Krankheit oder einen gleichartigen Grund zurückzuführen sein.
3. Die Grundsätze sind anzuwenden auf Schutzmassnahmen oder andere juristische Vorkehren, die diese Personen in Bezug auf diese Fragen in den Genuss einer Vertretung oder eines Beistandes kommen lassen.
4. In diesen Grundsätzen wird unter "mündiger Person" jede Person verstanden, die unter dem Gesichtspunkt des auf die Urteilsfähigkeit in Zivilsachen anwendbaren Rechts als mündig betrachtet wird.

5. In diesen Grundsätzen wird unter "Eingriff im Bereich der Gesundheit" jede berufliche Handlung verstanden, die an einer Person aus Gesundheitsgründen vorgenommen wird. Dieser Begriff umfasst insbesondere Eingriffe zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation oder Forschung.

Teil II - Leitende Grundsätze

Grundsatz 1 - Achtung der Menschenrechte

In Bezug auf den Schutz der urteilsunfähigen Mündigen ist der oberste Grundsatz, auf den sich alle anderen Grundsätze in diesem Text stützen, die Achtung der menschlichen Würde einer jeden Person. Die Gesetze, Verfahren und die Rechtspraxis, die den Schutz der urteilsunfähigen Mündigen betreffen, müssen auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gründen unter Berücksichtigung der in den einschlägigen internationalen juristischen Instrumenten vorgesehenen Einschränkungen dieser Rechte.

Grundsatz 2 - Flexibilität in der juristischen Antwort

1. Die Schutzmassnahmen und anderen juristischen Vorkehren zur Gewährleistung des Schutzes der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der urteilsunfähigen Mündigen sollten genügend breit gefächert und flexibel sein, um eine juristische Antwort zu ermöglichen, die den verschiedenen Graden der Unfähigkeit und der Verschiedenartigkeit der Situationen Rechnung trägt.

2. Für den Notfall sollten entsprechende Schutzmassnahmen oder andere juristische Vorkehren vorgesehen werden.

3. Die Gesetzgebung sollte einfache und kostengünstige Schutzmassnahmen oder andere juristische Vorkehren zur Verfügung stellen.

4. Im Fächer der vorgesehenen Schutzmassnahmen sollten für geeignete Fälle Bestimmungen enthalten sein, welche die Rechtsfähigkeit der betroffenen Personen nicht beschränken.

5. Der Fächer der vorgesehenen Schutzmassnahmen sollte Bestimmungen enthalten, die sich auf eine bestimmte Handlung beschränken und die es nicht notwendig machen, einen Vertreter oder einen Vertreter mit ständiger Vertretungsmacht zu bestellen.

6. Es sollten Massnahmen in Betracht gezogen werden, die den Vertreter verpflichten, gemeinsam mit dem betroffenen Mündigen zu handeln, sowie weitere Massnahmen, die die Bestellung mehr als eines Vertreters vorsehen.

7. Es sollten die rechtlichen Vorkehrungen vorgesehen und bereitgestellt werden, die eine noch voll urteilsfähige Person ergreifen könnte, um den Folgen jeder künftigen Urteilsunfähigkeit vorzubeugen.

8. Es sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, ausdrücklich vorzusehen, dass gewisse Entscheidungen, insbesondere solche von geringer Tragweite oder mit Routinecharakter, welche die Gesundheit oder das Wohlbefinden betreffen, im Namen des urteilsunfähigen Mündigen von Personen getroffen werden können, die durch das Gesetz statt durch eine juristische oder administrative Massnahme dazu ermächtigt sind.

Grundsatz 3 - Maximaler Schutz der Urteilsfähigkeit

1. Der Gesetzesrahmen sollte, wenn immer möglich, anerkennen, dass es verschiedene Grade von Urteilsunfähigkeit geben und die Urteilsunfähigkeit im Verlauf der Zeit Schwankungen unterworfen sein kann. Eine Schutzmassnahme sollte deshalb nicht automatisch zu einer vollständigen Aufhebung der Handlungsfähigkeit führen. Deren Beschränkung sollte indessen möglich sein, wenn sie zum Schutz der betroffenen Person als offensichtlich notwendig erscheint.

2. Insbesondere sollte eine Schutzmassnahme der betroffenen Person nicht automatisch das Stimmrecht, das Recht, ein Testament zu errichten, oder das Recht, irgendeinem Eingriff im gesundheitlichen Bereich zuzustimmen oder diesen abzulehnen oder irgend eine andere persönliche Entscheidung zu treffen, entziehen, und zwar jederzeit, soweit ihre Urteilsfähigkeit ihr dies erlaubt.

3. Es sollten juristische Vorkehrungen vorgesehen werden, die der urteilsunfähigen mündigen Person auch dann ermöglichen, mit der Zustimmung ihres Vertreters bestimmte Handlungen oder Handlungen in einem bestimmten Bereich selbst vorzunehmen, wenn in einem besonderen Bereich eine Vertretung notwendig ist.

4. Die mündige Person sollte wenn immer möglich Handlungen des täglichen Lebens rechtswirksam selber vornehmen können.

Grundsatz 4 - Öffentlichkeit

Der Nachteil der automatischen Veröffentlichung von Schutzmassnahmen oder ähnlichen juristischen Vorkehrungen sollte gegen den Schutz abgewogen werden, welcher der betroffenen Person oder Dritten gewährt werden kann.

Grundsatz 5 - Notwendigkeit und Subsidiarität

1. Gegenüber einer urteilsunfähigen mündigen Person sollte keinerlei Schutzmassnahme angeordnet werden, ausser diese sei, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Bedürfnisse der betroffenen Person, notwendig. Eine Schutzmassnahme kann indes-

sen angeordnet werden, wenn die betroffene Person im Wissen, worum es geht, und frei zustimmt.

2. Wenn über die Notwendigkeit einer Schutzmassnahme entschieden wird, sollte jede andere weniger förmliche Vorkehrung in Betracht gezogen sowie jeder Unterstützung, die von Familienmitgliedern oder anderen Personen geleistet werden könnte, Rechnung getragen werden.

Grundsatz 6 - Verhältnismässigkeit

1. Wenn eine Schutzmassnahme notwendig ist, so muss sie in Bezug auf den Grad der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person verhältnismässig sein sowie den besonderen Umständen und den Bedürfnissen dieser Person Rechnung tragen.

2. Die Schutzmassnahme sollte die Rechtsfähigkeit, die Rechte und die Freiheiten der betroffenen Person nur soweit beschränken, als dies notwendig ist, um den Zweck des Eingriffs bei dieser Person zu erreichen.

Grundsatz 7 – Faires und wirksames Verfahren

1. Die Verfahren, die zur Anordnung einer Schutzmassnahmen für urteilsunfähige Mündige führen, müssen fair und wirksam sein.

2. Um die Menschenrechte der betroffenen Person zu schützen und möglichen Missbräuchen vorzubeugen, sollten entsprechende Verfahrensgarantien vorgesehen werden.

Grundsatz 8 - Vorrang der Interessen und der Wohlfahrt der betroffenen Person

1. Bei der Anordnung oder der Durchführung einer Massnahme zum Schutz eines urteilsunfähigen Mündigen muss dessen Interessen und Wohlbefinden vorrangig Rechnung getragen werden.

2. Dieser Grundsatz bedeutet vor allem, dass bei der Wahl eines Vertreters oder Beistandes für die urteilsunfähige mündige Person die Fähigkeit des Vertreters oder Beistandes ausschlaggebend sein muss, deren Interessen und Wohlbefinden zu schützen und zu fördern.

3. Der Grundsatz bedeutet ebenfalls, dass das Vermögen der urteilsunfähigen mündigen Person zu deren Nutzen verwaltet und zur Gewährleistung ihrer Wohlfahrt genutzt wird.

Grundsatz 9 - Achtung vor den Wünschen und Gefühlen der betroffenen Person

1. Bei der Anordnung oder Durchführung einer Massnahme zum Schutz eines urteilsunfähigen Mündigen sollten dessen frühere und gegenwärtige Wünsche und Gefühle so weit als möglich in Erfahrung gebracht, berücksichtigt und beachtet werden.

2. Dieser Grundsatz bedeutet insbesondere, dass die Wünsche der betroffenen Person bezüglich der Wahl der Person, die sie vertreten oder die ihr beistehen soll, berücksichtigt und so weit als möglich respektiert werden müssen.

3. Es ergibt sich daraus auch, dass eine Person, die eine urteilsunfähige mündige Person vertritt oder dieser beisteht, diese Person jedes Mal, wenn dies möglich und angemessen ist, in geeigneter Form informiert, namentlich bei jeder wichtigen Entscheidung, die die urteilsunfähige mündige Person betrifft, so dass diese ihre Meinung äussern kann.

Grundsatz 10 - Konsultation

1. Bei der Anordnung oder Durchführung einer Schutzmassnahme sollten, soweit dies sinnvoll und möglich ist, die Personen konsultiert werden, die ein besonderes Interesse am Wohlbefinden der betroffenen Person haben, sei es als ihr Vertreter, als nahes Familienmitglied oder in einer anderen Eigenschaft. Der Kreis der zu konsultierenden Personen und die Wirkungen der Konsultation oder Nichtkonsultation sollten durch das innerstaatliche Recht festgelegt werden.

Teil III - Verfahrensgrundsätze

Grundsatz 11 - Verfahrenseinleitung

1. Die Kategorien von Personen, welche Verfahren einleiten können, die zur Anordnung von Schutzmassnahmen für urteilsunfähige Mündige führen, sollten genügend gross sein, damit solche Massnahmen in allen Fällen, in denen dies nötig erscheint, erwogen werden können. Es könnte insbesondere notwendig sein, die Möglichkeit vorzusehen, dass solche Verfahren durch einen Beamten oder ein staatliches Organ oder auch durch ein Gericht oder jede andere von Amtes wegen zuständige Behörde eingeleitet werden kann.

2. Die betroffene Person sollte über die Einleitung eines Verfahrens, das Auswirkungen auf ihre Handlungsfähigkeit, die Ausübung ihrer Rechte oder ihre Interessen haben kann, möglichst rasch und in einer Sprache oder in jeder anderen Form, die sie versteht, informiert werden, ausser eine solche Information sei offensichtlich zwecklos oder stelle eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Person dar.

Grundsatz 12 - Untersuchung und Abklärung

1. In Bezug auf die Untersuchung und die Abklärung der persönlichen Fähigkeiten der betroffenen Person sollten entsprechende Verfahren vorgesehen werden.

2. Es sollte keinerlei Schutzmassnahme, die die Handlungsfähigkeit einer urteilsunfähigen mündigen Person beschränkt, angeordnet werden, bevor die Person, die diese Massnahme anordnet, die betroffene Person gesehen oder von ihrer Situation Kenntnis genommen hat und bevor ein von mindestens einem qualifizierten Experten erstellter Bericht neuen Datums vorgelegt wurde. Der Bericht sollte schriftlich erstellt oder schriftlich aufgezeichnet sein.

Grundsatz 13 - Recht auf persönliche Anhörung

Die betroffene Person sollte das Recht haben, im Rahmen jedes Verfahrens, das eine Auswirkung auf ihre Handlungsfähigkeit haben kann, persönlich angehört zu werden.

Grundsatz 14 - Dauer, Überprüfung und Rechtsmittel

1. Die Schutzmassnahmen sollten, soweit dies möglich und angezeigt ist, zeitlich begrenzt sein. Es sollten periodische Überprüfungen vorgesehen werden.

2. Die Schutzmassnahmen sollten bei Änderung der Umstände überprüft werden, insbesondere bei einer Veränderung des Zustandes der betroffenen Person. Sie sollten beendet werden, sobald die Voraussetzungen, die sie rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind.

3. Es sollten entsprechende Rechtsmittel vorgesehen werden.

Grundsatz 15 - Provisorische Massnahmen im Notfall

Wenn im Notfall eine provisorische Massnahme erforderlich ist, sollten die Grundsätze 11 bis einschliesslich 14 den Umständen entsprechend soweit als möglich angewendet werden.

Grundsatz 16 - Angemessene Kontrolle

Für die Durchführung der Schutzmassnahmen sowie die Handlungen und Entscheidungen der Vertreter sollte ein entsprechendes Kontrollsystem vorgesehen werden.

Grundsatz 17 - Qualifizierte Personen

1. Es sollten Massnahmen ergriffen werden um sicherzustellen, dass eine genügende Anzahl von qualifizierten Personen vorhanden ist, die als Vertretung oder Beistand für urteilsunfähige Mündige beigezogen werden können.
2. Es sollte namentlich die Schaffung oder Unterstützung von Vereinigungen oder anderen Organisationen in Betracht gezogen werden, die beauftragt sind, solche Personen zur Verfügung zu stellen und auszubilden.

Teil IV - Rolle der Vertreter

Grundsatz 18 - Überwachung der durch das Gesetz übertragenen Vertretungsmacht

1. Es sollte die Notwendigkeit in Betracht gezogen werden sicherzustellen, dass die Vertretungsmacht, die einer Person von Gesetzes wegen übertragen wird und dieser erlaubt, ohne Einschaltung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Namen einer urteilsunfähigen mündigen Person zu handeln oder Entscheidungen zu treffen, beschränkt wird oder dass ihre Ausübung überwacht wird.
2. Die Einräumung einer solchen Vertretungsmacht sollte der betroffene Person nicht die Handlungsfähigkeit entziehen.
3. Eine solche einer dritten Person übertragene Vertretungsmacht sollte jederzeit durch eine von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde angeordneten Schutzmassnahme geändert oder aufgehoben werden können.
4. Die Grundsätze 8 bis 10 sind sowohl auf die Ausübung einer solchen Vertretungsmacht als auch auf die Durchführung von Schutzmassnahmen anwendbar.

Grundsatz 19 - Beschränkung der Vertretungsmacht

1. Das innerstaatliche Recht sollte festlegen, welche Rechtshandlungen derart höchstpersönlich sind, dass ein Vertreter sie nicht vornehmen kann.
2. Das innerstaatliche Recht sollte ebenfalls festlegen, ob Entscheidungen eines Vertreters in bestimmten wichtigen Fragen der Geneh-

migung im Einzelfall durch ein Gericht oder ein anderes Organ bedürfen.

Grundsatz 20 - Haftung

1. Vertreter sollten in der Ausübung ihrer Aufgabe in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht haftbar sein, wenn die geschützte Person einen Schaden erleidet, der ihnen zurechenbar ist.
2. Insbesondere sollte sich die Gesetzgebung über die Haftung für Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Misshandlung auf den Vertreter oder jede andere Person anwenden lassen, die in die Angelegenheiten einer urteilsunfähigen mündigen Person eingreift.

Grundsatz 21 - Entschädigungen und Auslagen

1. Das innerstaatliche Recht sollte sich mit der Frage der Entschädigung und der Rückerstattung von Auslagen befassen, die die Personen getätigt haben, die beauftragt sind, urteilsunfähige Mündige zu vertreten oder ihnen beizustehen.
2. Es kann unterschieden werden zwischen hauptberuflichen und anderen Vertretern sowie zwischen der Erledigung persönlicher Angelegenheiten der urteilsunfähigen erwachsenen Person und der Verwaltung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Teil V - Eingriffe im Bereich der Gesundheit

Grundsatz 22 - Zustimmung

1. Wenn eine mündige Person, auch wenn sie einer Schutzmaßnahme untersteht, faktisch fähig ist, einem bestimmten Eingriff im Bereich der Gesundheit frei und im Wissen, worum es geht, zuzustimmen, darf dieser nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden. Die Zustimmung muss von der Person eingeholt werden, die zum Eingriff ermächtigt ist.
2. Wenn eine mündige Person faktisch nicht in der Lage ist, einem bestimmten Eingriff frei und im Wissen, worum es geht, zuzustimmen, kann dieser trotzdem vorgenommen werden unter der Voraussetzung, dass
 - er zu ihrem unmittelbaren Nutzen erfolgt und
 - ihr Vertreter oder eine Behörde oder eine vom Gesetz bestimmte Instanz oder Person in die Vornahme eingewilligt hat.
3. Es sollte geprüft werden, ob durch das Gesetz Behörden, Personen oder Organe zu bestimmen sind, die ermächtigt sind, in verschie-

denartige Eingriffe einzuwilligen, wenn die mündige Person, die zu einer freien Zustimmung im Wissen, worum es geht, nicht fähig ist, keinen mit der entsprechenden Vollmacht ausgestatteten Vertreter hat. Es sollte auch geprüft werden, ob es notwendig sein könnte, für bestimmte schwere Eingriffe die Einwilligung eines Gerichts oder eines anderen zuständigen Organs vorzusehen.

4. Es sollten Mechanismen vorgesehen werden, die ermöglichen, Konflikte zu lösen, die zwischen den Personen oder Organen entstehen können, die ermächtigt sind, Eingriffen im Bereich der Gesundheit von mündigen Personen, die nicht fähig sind, ihre Zustimmung zu geben, zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Grundsatz 23 - Zustimmung (alternative Regeln)

Solange die Regierung eines Mitgliedstaates die in den Abschnitten 1 und 2 des Grundsatzes 22 enthaltenen Regeln nicht anwendet, sollten die folgenden Regeln zur Anwendung gelangen:

1. Wenn eine mündige Person einer Schutzmassnahme untersteht, in deren Rahmen ein bestimmter Eingriff im Bereich der Gesundheit nur mit der Einwilligung einer vom Gesetz bezeichneten Instanz oder eines vom Gesetz bezeichneten Dritten vorgenommen werden kann, muss die Zustimmung der betroffenen Person trotzdem eingeholt werden, wenn ihre Urteilsfähigkeit dies erlaubt.

2. Wenn eine mündige Person von Gesetzes wegen nicht in der Lage ist, einem Eingriff im Bereich der Gesundheit frei und im Wissen, worum es geht, zuzustimmen, kann dieser trotzdem vorgenommen werden unter der Voraussetzung, dass

- er zu ihrem unmittelbaren Nutzen erfolgt und

- ihr Vertreter oder eine Behörde oder eine vom Gesetz bestimmte Instanz oder Person in die Vornahme eingewilligt hat.

3. Das Gesetz sollte Rechtsmittel vorsehen, die der betroffenen Person ermöglichen, von einer unabhängigen offiziellen Instanz angehört zu werden, bevor ein schwerer medizinischer Eingriff vorgenommen wird.

Grundsatz 24 - Ausnahmefälle

1. Das innerstaatliche Recht kann in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Instrumenten besondere Bestimmungen für Eingriffe vorsehen, die auf Grund ihres speziellen Charakters einen zusätzlichen Schutz der betroffenen Person nötig machen.
2. Solche Bestimmungen können eine beschränkte Abweichung vom Kriterium des unmittelbaren Nutzens vorsehen unter der Voraussetzung, dass der zusätzliche Schutz solcherart ist, dass er die Gefahren eines Missbrauchs oder einer Unregelmässigkeit auf ein Minimum beschränkt.

Grundsatz 25 - Schutz von geistesgestörten Mündigen

Eine Person, die unter einer schweren Geistesstörung leidet, kann ohne ihre Zustimmung einem Eingriff zur Behandlung dieser Störung nur unterzogen werden, wenn die Nichtdurchführung dieser Behandlung zu einer schweren Gefährdung ihrer Gesundheit führen kann, sowie unter Vorbehalt der vom Gesetz vorgesehenen Schutzbedingungen wie Überwachungs- und Kontrollverfahren sowie Rechtsmittel.

Grundsatz 26 - Eingriffsmöglichkeit im Notfall

Wenn auf Grund eines Notfalls die entsprechende Zustimmung oder Einwilligung nicht eingeholt werden kann, kann jeder medizinisch notwendige Eingriff zum Wohle der Gesundheit der betroffenen Person unverzüglich vorgenommen werden.

Grundsatz 27 - Anwendung bestimmter Grundsätze betreffend die Schutzmassnahmen

1. Die Grundsätze 8 bis 10 sind auf jeden Eingriff im Bereich der Gesundheit einer urteilsunfähigen mündigen Person in gleicher Weise anwendbar wie auf die Schutzmassnahmen.
2. Insbesondere müssen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz 9 vorgängig geäusserte Wünsche einer Person in Bezug auf einen medizinischen Eingriff berücksichtigt werden, wenn die Person zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht in der Lage ist, diese auszudrücken.

Grundsatz 28 - Möglichkeit von besonderen Bestimmungen für bestimmte Eingriffe

Das innerstaatliche Recht kann in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Instrumenten besondere Bestimmungen für Eingriffe vorsehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter darstellen.

1 Anlässlich der Annahme dieses Beschlusses wies der Vertreter Irlands darauf hin, dass er, gestützt auf Artikel 10.2c des internen Reglements der Sitzungen der Ministerdelegierten, das Recht seiner Regierung vorbehalte, gemäss den Grundsätzen 5 und 6 der Empfehlung zu handeln oder nicht.

Anlässlich der Annahme dieses Beschlusses wies die Vertreterin Frankreichs darauf hin, dass Frankreich, gestützt auf Artikel 10.2c des internen Reglements der Sitzungen der Ministerdelegierten, folgenden Vorbehalt anbringt: Frankreich betrachtet die Anwendung von Grundsatz 23 Absatz 3 als vom Antrag der betroffenen Person abhängig.